

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelte seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt Königstadt, Nr. 1076.

Inserate pro 3 gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf.
Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Zehm & Co., Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten.
Postfachkonto Berlin 5386.

Aus dem Heeresdienst entlassene, zur Arbeit beurlaubte oder kommandierte Kriegsteilnehmer

die Mitglieder des Verbandes sind, müssen sich sofort bei der betreffenden Zahlstelle melden und für die Zeit ihrer Erwerbstätigkeit ihre Beiträge zahlen, andernfalls sie ihre Mitgliedschaft und ihre Organisationsrechte verlieren.

Inhalt: Die metrische Garnnumerierung (II). — Was ist übermäßiger Gewinn? — Die Erziehung und die berufliche Ausbildung zum Arbeiterschutze (I). — Aus der Textilarbeiterbewegung. — Aus den Gewerkschaften. — Zoll- und handelspolitische Nachrichten. — Aus der Textilindustrie. — Handelsfragen der Textilindustrie. — Rohstofffragen der Textilindustrie. — Soziale Rechtsprechung. — Zur Erwerblosenfürsorge. — Volksversicherung. — Militärisches. — Für unsere Frauen. — Berichte aus Fachkreisen. — Aus der Seilerbewegung. — Sommerabend hinter der Front (Gedicht). — Briefkasten. — Verbandsangelegen.

Die metrische Garnnumerierung.

II.

Nachdem die technischen Vorteile der metrischen Garnnumerierung so in das rechte Licht gerückt worden sind, wird das metrische System vom wirtschaftlichen Standpunkt aus beleuchtet und dargetan, welche wirtschaftlichen Vorteile es dem Arbeiter bieten würde. Es heißt darüber:

Mit den verschiedenartigen Numerierungen und der dadurch bedingten Anwendung veralteter Maß- und Gewichtsbezeichnungen müßte notwendig im Interesse hunderttausender Arbeiter auch die Anwendung dieser veralteten Maße und Gewichte bei Berechnung des Arbeitslohnes — soweit Messen und Wiegen notwendig ist — verboten werden. Jahr um Jahr sind die Arbeiter durch diese alt hergebrachten, im öffentlichen Verkehr längst nicht mehr üblichen Maß- und Gewichtsbezeichnungen finanziell um große Summen geschädigt worden. Profitgierige Unternehmer benutzen die Gelegenheit, um, spekulierend auf die Unkenntnis der Arbeiter, diesen den wohlverdienten Lohn vorzuenthalten resp. die Arbeiter zu betrügen. Bis in die höchsten Instanzen durchgeführte Prozesse führten zu keinem für die Arbeiter günstigen Resultat.

Das Vorkommen der Lohnrechnungen und der Benachteiligungen der Arbeiter aufzuzählen, ist unmöglich; einige Beispiele mögen genügen: Der Lohn der Spinner und Anleger in Baumwollfabriken wird vielfach berechnet nach englischen Pfund, gewogen wird aber mit deutschen Pfunden. 10 deutsche Pfunde werden 11 englischen Pfunden gleichgestellt. Wenn ein Spinner bei Nummer 20 im Tag 250 deutsche Pfund Garn gesponnen hat, so werden 275 englische Pfund im Lohn verrechnet. 11 englische Pfund geben aber nicht 10 deutsche, sondern nur 9,979. Der Spinner verliert demnach pro Woche 4 bis 5 Pfund Garn, was einem Ausfall von etwa 50 Pf. pro Woche entspricht.

Dazu kommt noch der Lohnausfall, welcher entsteht infolge der Abnutzung der Förderkörbe. Die Körbe oder Köcher, welche der Spinner abliefern, werden in große mit Holzklößen versehene Körbe gelegt, und wenn der Korb voll ist, mit dem Korb gewogen. Das Gewicht des Korbes wird zur Ermittlung des Nettogewichts in Abzug gebracht. Der Korb selbst wird aber in den meisten Betrieben nur einmal gewogen, nämlich bei seiner erstmaligen Benutzung. Auf einer angehängten Pappkarte wird das Gewicht des Korbes vermerkt. Das monatlange, oft jahrelange Transportieren des Korbes im Spinnsaal, auf die Wage hinauf und herunter, nutzt den Korb, ganz besonders an den Holzklößen, ab. Er wird allmählich viel leichter als er bei der erstmaligen Feststellung seines Gewichtes war. Gerechnet wird als Tara aber nach wie vor das anfänglich festgestellte Gewicht. Amtliche Eichungen der Förderkörbe und vorgeschriebene Neuzeichnungen in bestimmten Zeitperioden sind erforderlich.

In der Weberei richtet sich der Lohn meist nach dem Feinheitsgrade eines Gewebes. Die Feinheit wird bestimmt durch die Dichtigkeit in Kette- und Schußrichtung. Je höher die Anzahl der Kette- und Schußfäden innerhalb eines bestimmten Raumes im Gewebe ist, um so höher der Akkordfuß. Die Garnstärke kommt dabei mit in Betracht. Die Lohnberechnungen sind nun tausenderlei Art, die sonderbarsten Maße und Gewichte werden gebraucht, und Hunderttausende von Textilarbeitern sind nicht imstande, ihren Lohn zu berechnen. Beispiele: Der Lohn wird berechnet nach „Gängen“. Ein Gang hat 40 Fäden oder 38 Fäden oder 32 Fäden oder mehr oder weniger Fäden. Nach der Anzahl der Gänge, die in 6 Leipziger Zoll = 14,12 Zentimeter enthalten sind, bestimmt sich der Lohn. Je mehr Gänge, um so mehr Lohn, und umgekehrt. Oder: Der Lohn wird berechnet nach der Anzahl der Fäden, die in $\frac{1}{4}$ französischem Zoll sind. Rattum 1918 Fäden, Garnnummer 36/42, ist z. B. ein leichtes Baumwollgewebe,

bei dem sich 19 Kettfäden englischer Nummer 36 und 18 Schußfäden englischer Nummer 42 auf dem Raum von $\frac{1}{4}$ französischem Zoll befinden. In Frankreich gibt es seit mehr als hundert Jahren keinen Zoll mehr. In Deutschlands Textilfabriken feierte der verlorene französische Zoll seine Auferstehung. Die Arbeiter wissen bei ihrem Eintritt in die Fabrik davon nichts, da die Schule davon nichts mehr vermittelt, weder etwas vom französischen Zoll noch vom Leipziger Zoll noch von den verschiedenen Ellen und „Banden“ und „Schmigen“ und „Stüchchen“ und „Hälften“.

Die Bande und Schmiehe und Stüchchen und Hälften, nach welchen der Lohn berechnet wird, sind 3 Ellen, 6 Ellen, 10 Ellen usw. lang. Als Elle kommen die Berliner, die Leipziger, die sächsische und die preußische, die Wiener usw. in Betracht. Betrügerische Fabrikanten machen aus sächsischen Ellen Leipziger oder Berliner Ellen und verlängern so zum Schaden der Arbeiter das Gewebe; der Lohn bleibt nämlich gleich.

Die Seidentweberei rechnet nach „Fein“. Ein Fein hat 100 Nietstäbe in 40 französischen Zoll = 108,40 Zentimeter.

Die Weber, die Weberinnen, die Spuler, die Spulerinnen, die Schererinnen, die Zwirnerinnen usw. sind durch diese mit den altmodischen Garnnumerierungen und Maßbezeichnungen zusammenhängenden altmodischen Lohnberechnungsarten ungemein geschädigt. Zahlreiche Lohnbewegungen, auch monatlang geführte Streiks haben deshalb stattgefunden. Es liegt deshalb nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern im Interesse der ganzen Volkswirtschaft und des soliden Fabrikantentums, durch Gesetz nicht nur die metrisch-dezimale Maß- und Gewichtsbezeichnung für die Garnnumerierung vorzuschreiben und den Gebrauch der veralteten Maße für den Handel zu verbieten, sondern auch in den Stätten der Produktion für die Lohnberechnung die Anwendung der offiziell zulässigen Maße und Gewichte vorzuschreiben. Die Maßnahmen, welche für eine Uebergangsperiode notwendig sind, können durch Kommissionen, zu denen Fachleute zuzuziehen wären, leicht festgelegt werden. — Die Petition schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß dem vorbezeichneten Verlangen entsprechend von Reichstag und Bundesrat beschloffen werden wird.

Was ist übermäßiger Gewinn?

Das Reichsgericht hat in einer Wucherklage gegen einen Chemnitzer Kaufmann ein Urteil bestätigt, dessen Begründung ein geradezu vernichtendes Urteil ist für unsere Agrarier. Das Reichsgericht hatte die Frage zu prüfen, ob der Angeklagte einen mäßigen oder übermäßigen Gewinn beim Kleinverkauf von Patna-Reis genommen habe. Im Frieden hatte der Kaufmann an einem Pfund von diesem Reis 9 Pf. verdient; jetzt hatte er 12 $\frac{3}{4}$ bis 14 Pf. Gewinn genommen. Das Nehmen des höheren Gewinnes hatte er damit begründet, daß der Umfah Preis er sei, als im Frieden, die geschäftlichen Generalunkosten aber höher geworden seien; daß andere geführte Artikel keinen oder einen geringeren Nutzen gebracht hätten als im Frieden, ja, daß sie sogar Verluste brächten, und daß schon jetzt in Berücksichtigung gezogen werden müsse das Fallen der Konjunktur gegen oder nach Friedensschluß, wobei eine Entwertung der noch vorhandenen Vorräte eintreten würde.

Allen diesen Einwänden hatte das Landgericht Chemnitz, welches das angefochtene Urteil fällte, keine durchschlagende Beachtung geschenkt, den Angeklagten vielmehr für schuldig befunden, für Gegenstände des täglichen Bedarfs (Nahrungsmittel) Preise gefordert zu haben, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthielten. (Bergehen nach § 5 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preisforderungen.) Interessant und besonders beachtlich für die folgenden Betrachtungen über den Wucher mit landwirtschaftlichen Produkten ist die Begründung des Urteils, soweit es sich mit dem Geschäftsgebaren der Lebensmittelverkäufer vor und nach jener Bundesratsverordnung beschäftigt. Es heißt da:

„Es ist ohne weiteres gegeben, daß bis zum Inkrafttreten der eben erwähnten Verordnungen auch für den Kolonialwarenkleinhandel der Grundsatz des sogenannten freien Spielens der Kräfte galt, d. h. er konnte für seine Waren an sich willkürliche Preise fordern, war wegen der Höhe des Gewinnes an sich unbeschränkt. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung aber ist das aus Gründen des Allgemeinwohls anders ge-

worden, von da ab sind seiner Preisforderung und damit seinem Gewinnmöglichen Grenzen gezogen. Er muß sich des Forderns von Preisen enthalten, die auf einen übermäßigen Gewinn hinauslaufen, mit anderen Worten, er muß sich mit Preisen begnügen, die einen nur mäßigen Gewinn abwerfen. Daß dies für ihn eine bedeutende Abkehr von den seitherigen Gepflogenheiten einschließt, wird vom Gericht in keiner Weise verkannt. Aber das Umdenken und Umlernen bleibt in den gegenwärtigen schweren Zeiten wie so vielen Menschen auch ihm nicht erspart. Immerhin kann es ihm zu einem auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens versagten Trost gereichen: bis zum Inkrafttreten der Verordnung ist für Kolonialwaren fast ohne Ausnahme steigende Konjunktur gewesen, und dieser Umstand hat einen sicher nicht unbeträchtlichen Nutzen gebracht. Sollte jedoch der Kriegsjahres-Neinverdienst 1914/1915 trotzdem hinter dem Neinverdienste des letzten Friedensjahres zurückgeblieben sein, so darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß ein Krieg und insbesondere ein langwährender Krieg fast von jedem geldliche Opfer fordert. Die Verordnung will, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Nahrungsmitteln, den Angehörigen der draußen kämpfenden das Leben nicht durch Nehmen übermäßiger Gewinne erschwert wird, und diesem Willen hat sich jeder Nahrungsmittelhändler selbst unter Opfern zu fügen. Wenn ihm diese Opfer manchmal nicht leicht erscheinen, so mag er daran denken, daß der Feind im Lande für ihn noch ganz andere Opfer bedeuten würde, und mag weiter daran denken, daß diese ganz anderen Opfer ihm nur dadurch erspart werden, daß die Männer, Söhne, Väter, Brüder usw. seiner Abnehmer unter Nichtachtung von Leib und Leben im Felde stehen, auch für ihn den Segen von der Heimat fernzuhalten mit Erfolg bemüht sind. Und wie schon hervorgehoben, ohne Gewinn am einzelnen Geschäftsabschlusse braucht nicht gearbeitet zu werden, aber mäßig soll dieser Gewinn sein.“

Man muß sagen, diese Begründung des Urteils hat Hand und Fuß; sie ist uns aus dem Herzen gesprochen. Um so mehr aber bedauern wir, daß die Begründung dieses Urteils nicht zur Richtschnur für die ganze Ernährungs- und Politik genommen wird. Wir bedauern, daß die Ernährungs- und Politik auch nach Gründung des Kriegsernährungsamts mit den klar herausgearbeiteten Grundsätzen dieses Urteils im schreienden Gegensatz steht; was am auffälligsten bei der Festsetzung der diesjährigen Kartoffelpreise in Erscheinung getreten ist.

Bei jenem Kaufmann in Chemnitz handelt es sich um eine Gewinnsteigerung von 41 bis 55 Proz.; gewiß eine ganz respektable Gewinnsteigerung, die sich jedoch gegenüber der Gewinnsteigerung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere der bei Kartoffeln und Fleisch, ausnimmt wie ein Spatz neben einem Truthahn. Und wenn man da sieht, wie zwei hervorragende Gerichtshöfe, darunter der höchste Gerichtshof Deutschlands, mit den Wucherern von erheblichem kleinerem Umfang ins Gewicht gehen, da könnte man eigentlich, wenn nicht bei dem Preiswucher der Agrarier jener Bundesratsverordnung ein Schnippen geschlagen worden wäre, erleichtert ausrufen: Nun endlich geht's den Lebensmittelwucherern an den Krangel! Wehe euch Agrariern, wenn euch das Reichsgericht wegen eurer Wucherpreise zu fassen bekommt! Denn man sehe sich nur einmal den Gewinn an, den die Agrarier jetzt gegenüber dem Gewinn der Friedenszeit einstecken. Nach der preussischen Statistik betrug der Großhandelspreis im Durchschnitt der letzten zehn Jahre bei Brotgetreide (Weizen und Roggen) 189 Mk. pro Tonne (20 Zentner), bei Futtergetreide (Gerste und Hafer) 160,50 Mk. Durch die Höchstpreisfestsetzung im vorigen Jahre wurde festgesetzt für Brotgetreide ein Preis von 240 Mk., für Futtergetreide ein solcher von 300 Mk. pro Tonne.

Bei den Kartoffeln war vor dem Kriege der Erzeugerpreis 30 Mk. pro Tonne. Der im vorigen Herbst festgesetzte Erzeugerpreis war durchschnittlich 58 Mk. und für die diesjährige Ernte ist ein Jahresdurchschnittspreis von 90 Mk. pro Tonne festgesetzt worden.

Im Juni 1914 kostete in Berlin das Rindfleisch im Kleinverkauf circa 1,75 Mk. pro Kilo. Im Juni 1916 ist dieser Preis bereits gestiegen auf 4,50 Mk. und höher. Prozentual ergibt sich folgende Steigerung des Preises:

| | |
|------------------|------------|
| Bei Brotgetreide | 25,7 Proz. |
| " Futtergetreide | 86,9 " |
| " Kartoffeln | 200,— " |
| " Rindfleisch | 157,— " |

Originell, aber noch weit weniger durchschlagend wie die Argumente des Chemnitzer Kaufmanns sind nun die Gründe, welche für die enorme Gewinnsteigerung, z. B. bei der Kartoffel, angeführt werden. Weist man auf die hohen Kartoffelpreise hin, dann wird gesagt, der Maßstab für den Preis der Kartoffeln sei zu suchen in dem hohen Wert, den sie durch die enorme Preissteigerung für Futtergetreide als Futtermittel gewonnen haben. Ja, aber wer verschuldet die enorme Preissteigerung beim Futtergetreide? Verschuldet wird diese Preissteigerung des Futtergetreides von denselben Kreisen, die uns sagen, die Notwendigkeit der hohen Kartoffelpreise resultiert aus den hohen Futtermittelpreisen. Berechtigt sind diese hohen Futtermittelpreise nicht im geringsten.

Man sieht, die Begründung des agrarischen Preiswunders ist noch weit weniger stichhaltig als jene des Chemnitzer Kaufmanns, und man muß immer und immer wieder den Ruf ausstoßen: Wehe euch Agrariern, wenn euch das Reichsgericht wegen eurer Preiswuchererei zur Aburteilung bekommt! Denn auch das Reichsgericht, dem das Urteil des Chemnitzer Landgerichts zur Nachprüfung überwiesen wurde, hat die Argumente des Chemnitzer Kaufmanns zu leicht befunden. Das Reichsgericht sagt über den Zweck der Verordnung des Bundesrats gegen den Preiswucher, er gehe dahin, „für Gegenstände des täglichen Bedarfs einen möglichst niedrigen Verkaufspreis aufrechtzuerhalten, um das gemeinsame Durchhalten während des Krieges zu ermöglichen. Es soll deshalb nur die Preissteigerung stattfinden, die durch die allgemeine Lage geboten ist. Dagegen soll der Unternehmer weder die Kriegsnot zum Nachteil der Verbraucher für sich ausnutzen, um einen Gewinn zu erzielen, den er ohne den Krieg nicht gezogen haben würde, noch soll er den ihn aus der Kriegsnot treffenden Schaden durch Preisaufschläge auf die Verbraucher abwälzen dürfen. Im allgemeinen wird daher das Spannungsverhältnis zwischen dem Reingewinn vor dem Kriege und dem Reingewinn in dem Kriege einen Maßstab dafür abgeben können, ob ein übermäßiger Gewinn vorhanden ist. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß schon der im Frieden gezogene Reingewinn nicht übermäßig hoch ist. Wenn dies der Fall ist, würde auch der Fortbezug eines solchen Gewinnes, selbst wenn gegen die Friedenspreise keine Steigerung eintreten würde, nicht erlaubt sein.“

Das Reichsgericht geht dann im einzelnen auf die Argumente des angeklagten Kaufmanns ein und sagt u. a.: „Was der Angeklagte sonst vorgebracht hat, läuft darauf hinaus, daß er meint, seine durch die Kriegslage erlittenen Vermögensverluste durch vermehrte Einnahmen im allgemeinen und bei dem Reis insbesondere auf die Verbraucher abwälzen zu können. Diesem im Frieden an sich zulässigen und durch Angebot und Nachfrage von selbst geregelten Verfahren will eben die Verordnung entgegengetreten. Die Kriegsnot soll von allen gemeinsam getragen werden. Ein durch verminderten Umsatz verringerter Unternehmergewinn aus dem ganzen Geschäftsumnehmen darf deshalb nicht dadurch wettgemacht werden, daß aus dem verminderten Hohertrag ein prozentual erhöhter Reinertrag gewonnen wird. Das Reichsgericht hat ferner ausgesprochen, daß auch ein vermindertes Reingewinn aus anderen Waren nicht dadurch ausgeglichen werden darf, daß aus den in der Verordnung bezeichneten Gegenständen ein größerer Gewinn gezogen wird. Denn alles dies würde dem Zwecke der Verordnung widersprechen, bei diesen Gegenständen den Preis in mäßigen Grenzen zu halten.“

Diese beiden Urteile sind sicher dem Kriegsernährungsamt bekannt. Es wird nun dem Kriegsernährungsamt ein leichtes sein, den Nachweis zu führen, daß z. B. die Kartoffel ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, für den ein möglichst niedriger Verkaufspreis aufrechtzuerhalten ist, um das gemeinsame Durchhalten während des Krieges zu ermöglichen, daß aber bei diesem Nahrungsmittel eine Preissteigerung stattgefunden hat, die ohne allen Zweifel nicht durch die allgemeine Lage geboten ist. Es wird dem Kriegsernährungsamt weiter ein leichtes sein, den Nachweis zu führen, daß bei diesen hohen Kartoffelpreisen, die gegenüber den Friedenspreisen eine Steigerung von 200 Prozent aufweisen, gegen den vom Reichsgericht aufgestellten Rechtsgrundsatz verstoßen wird, wonach der Kartoffelerzeuger die Kriegsnot nicht zum Nachteil der Kartoffelverbraucher für sich ausnutzen soll, um einen Gewinn zu erzielen, den er ohne den Krieg nicht gezogen haben würde.

Wird das Kriegsernährungsamt dafür Sorge tragen, daß die Kartoffelerzeuger, die, wie das Reichsgerichtsurteil darzut, ohne Zweifel gegen § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1916 verstoßen, zur Aburteilung gebracht, um gestrafft zu werden, einen möglichst niedrigen Verkaufspreis zu nehmen, der das Durchhalten während des Krieges ermöglicht? Das wird leider das Kriegsernährungsamt nicht tun, denn formell sind die Kartoffelerzeuger schuldlos, nicht sie ja festen den hohen Kartoffelpreis fest, sondern das Kriegsernährungsamt!

Die Erziehung und die berufliche Ausbildung zum Arbeiterschutz.

I.

Der Hinweis auf die Gleichgültigkeit der Arbeiter gegenüber den gewerblichen Schutzmaßnahmen ist bei allen in Frage kommenden Behörden und in allen Jahresberichten der Berufsvereinigungen, der Gewerbe- und technischen Aufsichtsbeamten eine ständige Erscheinung. Wenn bei der letzteren Berichterstattung auch vielfach die Absicht besteht, die

Unternehmer und deren Betriebsleiter auf Kosten der wirtschaftlich abhängigen Arbeiter zu entlasten, so werden doch die Wahrnehmungen und die Erfahrungen der letzten Jahre auch gezeigt haben, daß die auf Tatsachenmaterial gestützten Klagen nicht immer unberechtigt sind. Für die denkenden Arbeiter, besonders für die gewerkschaftlichen Funktionäre, wird es keiner eingehenden Begründung bedürfen, daß ein nicht unberückichtigter Teil der Arbeiter den hygienischen und Unfallverhütungstechnischen Maßnahmen bei den Gewerbebetrieben gleichgültig gegenübersteht; eine jahrzehntelange Agitationsarbeit scheint hier auf unfruchtbaren Boden gefallen zu sein. Bei näherer Untersuchung dieses Mißerfolges zeigt sich jedoch, daß wir im voraus bei unserer Tätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse als Machtfaktor zu wenig geprüft, daß wir sie unter schätzt und die Willenskraft des Arbeiters über schätzt haben. Ein großer Teil der Arbeiter kann infolge der vernachlässigten Schulbildung und Erziehung nicht die sittliche Kraft aufbringen, um wichtige Kulturforderungen zu unterstützen. Wenn man also Leben und Gesundheit der Arbeiter erfolgreich schützen will, dann muß die Aufklärung über die Wichtigkeit des Arbeiterschutzes schon in der Volksschule beginnen, und die Eltern der heranwachsenden Jugend werden hier unterstützend mitwirken müssen.

Diese Frage ist in unseren Kreisen schon öfters erörtert worden, aber bedauerlicherweise bis jetzt ohne Ergebnis. Die Not des Krieges hat auch hier ein „Umlernen“ veranlaßt. In dem Quedlinburger Kreisblatt vom 6. Juni dieses Jahres wurde in Kürze eine Anweisung des zuständigen Regierungspräsidenten veröffentlicht, wonach, um die zahlreichen Unfälle bei landwirtschaftlichen Betrieben zu verhindern, verlangt wird, daß in den ländlichen Schulen die Kinder über die Bedeutung der Unfallverhütung und der Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet werden sollen. Veranlassung zu diesem Vorgehen hat die Verwendung zahlreicher Kinder in der Landwirtschaft gegeben. Es wird als sehr nabeliegend angenommen werden können, daß auf Anweisung des Unterrichts- und des landwirtschaftlichen Ministeriums auch die übrigen Regierungspräsidenten in Preußen ähnliche Verfügungen erlassen haben und daß diese Einrichtung nach dem Kriege weiter bestehen wird. Damit wäre der erste Schritt auf diesem Wege getan. Eine andere Frage ist nur, in welcher Art und Weise diese Belehrung vor sich gehen soll und inwieweit sich die Lehrerschaft diesen Aufgaben gewachsen zeigen wird. Immerhin bietet diese Erziehungstätigkeit für die Landwirtschaft weniger Schwierigkeiten, weil eine große Zahl der Lehrer selbst in der Praxis steht oder davon umgeben ist. Für die gewerblichen Berufe (Handwerk, Industrie usw.) wird die Volksschule eine allgemeine Belehrung über die Anfangsgründe des Gesundheitsschutzes geben müssen; die Fortbildungsschule kann darüber schon hinausgehen.

Die Generalkommission hat auf der letzten Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände eine gründliche Beratung über das Lehrlingswesen auf dem nächsten Gewerkschaftskongress bestimmt in Aussicht gestellt. Zur Unterlage dieser Beratungen soll in den Verbänden eine Untersuchung über die technische und theoretische Ausbildung und wirtschaftliche Lage, wie Löhne, Ernährung, Arbeitszeit usw. der Lehrlinge bis Ende 1917 herbeigeführt werden. Für die Gewerkschaften ist dieses Vorgehen im Interesse ihres Nachwuchses durchaus notwendig. Die technische Entwicklung in fast allen Gewerben verlangt heute eine andere Lehrlingsausbildung, als sie von Klein- und Handwerksbetrieben im allgemeinen geboten wird und geboten werden kann. Die berufliche Ausbildung in diesen Betrieben genügt für die Anforderungen der immer maßgebender werdenden Industrie nicht mehr. Deshalb sind größere Gemeinden schon dazu übergegangen, hier durch Erweiterung des Fortbildungsschulwesens und durch Schaffung von Fachschulen ergänzend einzugreifen, wodurch dem Lehrling im Zusammenhang eine theoretische Ausbildung und praktische Anleitung ermöglicht wird.

Einen weitgehenden Schritt auf diesem Gebiete hat die Stadt München getan. Auf Anregung des Schulrates Dr. Kerschsteiners hat der Magistrat im März 1914 die Erbauung einer Gewerbeschule großen Stils mit einem Kostenaufwande von 1 543 000 Mk. beschlossen, wovon etwa 400 000 Mk. auf Inneneinrichtung, wie Maschinen, Werkzeuge usw., kommen. In der Schule ist unter anderem eine durch mehrere Stöckwerke reichende große Halle vorgesehen, in der Maurer, Zimmerer und Dachdecker den Häuserbau in der Praxis üben sollen. Im Keller werden Pfasterer, Steinmetze, Schlosser und Elektromonteur arbeiten. Außer den Handwerken erhalten Maschinenbauer und Mechaniker praktischen Unterricht. Wie weiter die Münchener „Medizinische Wochenschrift“ in Juli dieses Jahres mitzuteilen wußte, „hat die Ortsgruppe des Bayerischen Fortbildungsschulvereins eine Vereinigung zur Förderung des Unterrichts in Unfallverhütung und Gewerbehygiene“ gegründet. Aufgabe dieser Vereinigung soll die Bekämpfung des Interesses für den Unterricht in Unfallverhütung und Gewerbehygiene in den beruflichen Kreisen sein.

Um den steigenden Bedarf an qualifizierten Arbeitern befriedigen zu können, ist die Großindustrie im Maschinenbauwesen, für Eisenmontage, für Elektrizität, für Präzisionsinstrumente und in anderen Erzeugnissen schon längst dabei, im Anschluß an ihre Betriebe eigene Lehrwerkstätten einzurichten, die mit aller Technik der Neuzeit und mit allen praktischen Lehrmitteln ausgerüstet werden. Diese Ausbildung einer „Auslese“ von jugendlichen Arbeitern in den Spezialfachern der Industrie wird immer eine Teilung der Arbeit begünstigen, wenn auch nicht in dem Maße, wie allgemein angenommen wird. Abgesehen von der großen Masse der ungelerten Arbeiter, die in diesen Betrieben beschäftigt werden, kann die Industrie zu ihren besonderen Arbeiten Leute mit einer einseitigen oder rüchständigen berufstechnischen Bildung nicht gebrauchen. Die in unsern Kreisen so oft berührte Teilung der Arbeit ist, entsprechend dem Gange der Entwicklung, nicht allein auf die Industrie beschränkt, sondern zurzeit fast in allen Gewerben und in den Handwerksbetrieben vorzufinden, auch im Baugewerbe. Neue Berufe treten dadurch hervor und steigern den Konkurrenzkampf. Mag man über die Lehrlingsausbildung denken wie man will: die Großzügigkeit dieses Vorgehens wird man bei ungetrübbtem Blick nicht unterschätzen können. Die Industrie schafft sich dadurch einen leistungsfähigen Stamm von Arbeitern, von Monteuren und Werkmeistern, die von diesen Unternehmerbetrieben in hohem Maße wirtschaftlich abhängig sind. Der große technische Impuls unserer Zeit drängt zur Industrie, und dabei läßt man sich leicht über das Glend der Industriearbeiter hinwegtäuschen. Die amerikanische Entwicklung fängt an, bei uns Vorbildlich zu werden. Im Bunde mit der Unternehmerpresse haben es im letzten Jahrzehnt die Milliardäre jenseits des

Ozeans verstanden, dem amerikanischen Volke den Glauben an die Ueberlegenheit der großindustriellen Technik zu suggerieren. Die kriegstechnischen Erfolge und was sonst im Laufe der letzten zwei Jahre von der Industrie geleistet wurde, haben auch in Deutschland eine ähnliche Suggestion ausgeübt, und wir brauchen uns nicht zu wundern, daß sich bei diesen Industrien und Lehrwerkstätten ein starker Andrang der Jugendlichen bemerkbar macht, der auch in Zukunft einen auffälligen Rückgang der Lehrlingsangebote bei den Kleinhandwerksbetrieben und beim Baugewerbe zur Folge haben wird.

Aus der Textilarbeiterbewegung.

Neue Eingabe an die Reuenerkommission in Glauchau-Meerane.

In der Nr. 32 des „Textilarbeiter“ veröffentlichten wir eine Eingabe der organisierten Textilarbeiter von Glauchau-Meerane an den Vorsitzenden der Reuenerkommission wegen Vereinbarung höherer Lohnsätze mit den Herren Arbeitgebern für die neuen Webartikel.

Darauf ist den Einsendern die Mitteilung zugegangen, daß 5 Proz. Zulage gegeben werden.

Die Arbeiter haben hierauf folgende neue Eingabe an die Reuenerkommission gerichtet:

An den Vorsitzenden der Reuenerkommission
Herrn Stadtrat Rich. Matthes, Meerane.

Betrifft: Lohnfrage für seidene Artikel und solche, welche mit aus Seide und Kunstseide bestehen.

Geehrter Herr Stadtrat!

Auf unsere Eingabe vom 20. Juli d. S. ist uns Ihre schriftliche Antwort zugegangen, wonach der Vorstand des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien beschloffen hat, auf seidene und kunstseidene Artikel eine fünfprozentige Lohnzulage zu bewilligen, welche erstmalig am 18. August zur Auszahlung gelangen soll.

In den Webereibetrieben ist bekanntgegeben: „Von heute ab wird für Ketten, welche ganz aus Seide oder Kunstseide bestehen, ein Lohnzuschlag von 5 Proz. gewährt, ganz gleich mit welchem Einschub.“

Der Beschluß vom Vorstand des Webereiverbandes stimmt nicht überein mit dem Anschlag in den Webereibetrieben, denn in letzterem ist der fünfprozentige Lohnzuschlag nicht auch für solche Ketten vorgesehen, welche teilweise aus Seide oder Kunstseide bestehen. In einer Aussprache in der Reuenerkommission hätte man größere Klarheit schaffen können.

Wir bezweifeln überhaupt, ob der Vorstand des Webereiverbandes sich über die Wirkung einer fünfprozentigen Lohnzulage klar gewesen ist, denn die 5 Proz. Lohnzulage bedeuten in der Praxis finanzielle Beihilfe für die Erwerbslosenfürsorge. Der allergrößte Teil der Weber und Weberinnen erzielt infolge beschränkter Arbeitszeit und schwererer Verarbeitung von Erbs-Rohmaterialien so geringe Löhne, daß die Hilfe der Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden muß. Dabei wird der erzielte Lohn mit 80 Proz. in Anrechnung gebracht.

Wenn zum Beispiel der Weber pro Woche 15 Mk. an Lohn erzielt, so würde der fünfprozentige Lohnzuschlag 75 Pf. betragen. Der Gesamtlohn von 15 Mark 75 Pf. kommt bei Bezug der Arbeitslosenunterstützung mit 80 Proz. in Anrechnung, also auch von den 75 Pf. Lohnzulage. Vom Arbeitslohn, einschließlich der Lohnzulage, hat der Unterstützung Beziehende nur ein Fünftel Vorteil gegenüber den völlig Arbeitslosen. Bei 75 Pf. Lohnzulage beträgt die finanzielle Besserstellung also nur 15 Pf., die übrigen 60 Pf. sind eine Entlastung für Reich und Staat als Träger der Erwerbslosenfürsorge.

Soweit uns bekannt ist, haben die Herren Arbeitgeber eine finanzielle Beihilfe für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge abgelehnt.

Wir haben geglaubt, daß in einer Aussprache in der Reuenerkommission ein Abkommen getroffen werden könnte, um die Arbeiterschaft finanziell günstiger zu stellen.

Wir bitten nochmals um baldige Einberufung der Reuenerkommission. Das jetzige Angebot durch den Vorstand des Webereiverbandes ist für die Arbeiterschaft bedeutungslos.

Ergebenst

Deutscher Textilarbeiterverband, Filialen Glauchau-Meerane, Rich. Brunert, Geschäftsführer, Karl Steyer, Geschäftsführer.

Aus den Gewerkschaften.

Anton Heutmann gefallen.

Der langjährige Redakteur des christlichen „Textilarbeiter“, Anton Heutmann, ist nach einjährigem Kriegsdienst als Landsturmmann in den Kämpfen an der Somme gefallen. Sein Tod wird in der christlichen Arbeiterbewegung schmerzlich beklagt.

Zoll- und handelspolitische Nachrichten.

Verlangen nach einem Reichswirtschaftsamt.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstages hat in seiner letzten Sitzung am 9. August 1916 folgende Erklärungen beschlossen:

Der gewaltige Umfang, den die vom Reichsamt des Innern zu bewältigenden Arbeiten infolge der Zusammenfassung der sozialpolitischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Aufgaben neben denen der Verfassung und Verwaltung in einem einzigen Reichsamt im Laufe der letzten Jahrzehnte angenommen haben, läßt im Interesse von Handel, Industrie und Schifffahrt eine baldige Teilung des Reichsamts des Innern dringend wünschenswert erscheinen. Die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aufgaben sollen einem besonderen neuen Reichsamt (Reichswirtschaftsamt) unter Leitung eines Staatssekretärs anvertraut werden. Auf dieses neue Amt würde auch die handelspolitische Abteilung des Auswärtigen Amtes überzuleiten sein, so daß alle Wirtschaftsinteressen einheitlich nach innen und außen durch das Reichswirtschaftsamt vertreten werden. Die Angelegenheiten des Außenhandels müßten von dem neuen Reichsamt mit bearbeitet werden, zweckmäßigerweise in einer besonderen Abteilung unter Leitung eines Unterstaatssekretärs.

Dem Reichswirtschaftsamt ist ein aus Vertretern von Handel, Industrie und Schifffahrt gebildeter wirtschaftlicher

Weirat anzugliedern, dessen Zusammenfassung, Rechtsstellung und Aufgabenteil besonderer Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Glaukt man es denn nach dem Kriege nicht nötig zu haben, auch Vertreter der Arbeiter in solche Körperlichkeiten zu berufen? Wir möchten schon heute betonen, daß die Arbeiter-schaft sich in Zukunft nicht mehr aus solchen Körperlichkeiten ausschalten lassen wird. Wenn sie mit taten soll, muß sie auch mit raten können.

Aus der Textilindustrie.

Japans Wettbewerb mit der europäischen Seidenindustrie.

Auf die bedeutende Erstarkung der japanischen Woll- und Baumwollindustrie durch den Krieg ist schon mehrfach hingewiesen worden. Nunmehr sind die japanischen Webwarenhersteller auch bemüht, ihre bisher verhältnismäßig kleine Seidenindustrie auf Kosten der europäischen Hersteller zu vergrößern. Zustatten kommt ihnen bei diesem Vorgehen die leichte Erreichbarkeit des Rohstoffes und der Umstand, daß die französische, italienische und schweizerische Lieferungen nicht zu bewerkstelligen vermag. Das Hauptaugenmerk der japanischen Seidenwarenerzeuger richtet sich zunächst auf Amerika als Abnehmer, obwohl auch dort das Seidengewerbe seit Kriegsbeginn sich sehr erweitert hat. Betrug doch schon im Jahre 1913 die Einfuhr Amerikas an Seidenwaren aus den verschiedenen Ländern dem Werte nach rund 78 Millionen Mark, während der heutige Verbrauch des Landes auf mindestens 150 Millionen Mark geschätzt wird. Von den obigen 78 Millionen Mark lieferte Japan nur rund für 13 Millionen Mark jährlich, während seine Ausfuhr nach Amerika seit Kriegsbeginn mit rund 50 Millionen Mark nicht zu hoch bejziffert wird. Auch die afrikanischen Kolonien beziehen jetzt in der Hauptache ihren Bedarf an Seidenwaren aus Japan. — In Rücksicht auf diese Ausdehnung des japanischen Seidengewerbes werden dort Stimmen laut, welche einen Ausfuhrzoll für Rohseide verlangen.

Aus der Rheinisch-westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Im Jahre 1915 waren 2756 Betriebe im Betriebsverzeichnis eingetragen, gegen 2850 im Vorjahre. Es wurden durchschnittlich 119 424 Arbeiter beschäftigt, gegen 144 659 im Jahre 1914. In den einzelnen Sektionen sank die Zahl der Betriebe: in Düsseldorf von 121 im Jahre 1914 auf 118 im Jahre 1915, in Elberfeld von 227 auf 223, in Barmen von 1499 auf 1416, in Rensselaer von 109 auf 103. In M.-Gladbach blieb sie mit 342 und in Nachen mit 293 unverändert, während in Münster eine Zunahme von 259 auf 261 eintrat. Der Gesamtlohn betrug der Arbeitslöhne belief sich 1915 auf 1 093 806 311 Mk., gegenüber 1 320 763 311 Mk. im Jahre 1914. Der Durchschnittslohn belief sich auf 9 15, 90 Mk., wobei zu berücksichtigen ist, daß dabei auch die Löhne für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mitgerechnet sind. Die Durchschnittsziffer für 1914 war 9 13, 02. Von den Löhnen entfielen auf die einzelnen Sektionen: Düsseldorf 8 524 975, M.-Gladbach 25 818 166, Elberfeld 8 137 042, Barmen 18 122 418, Rensselaer 9 076 772, Nachen 18 177 042 und Münster 21 524 216 Mk. Während des Jahres 1915 wurden insgesamt 1878 Unfälle zur Anzeige gebracht. Die Zahl der wirklichen Betriebsunfälle beträgt 1832, darunter waren 393 entschädigungspflichtige, während im Vorjahre von 2221 zur Anmeldung gelangten Unfällen nur 371 zu entschädigen waren. Den Tod hatten 27 Unfälle zur Folge, gegen 13 im Vorjahre. An Unfallentschädigungen wurden im Jahre 1915 zusammen 769 301 Mk. gezahlt, seit Begründung der Berufsgenossenschaft im Jahre 1885 insgesamt 13 965 544 Mk. Bezeichnend ist, daß in dem Jahre 1915, dem Jahre des Beginns der beispiellosen Teuerung, der Durchschnittslohn nur um 2,88 Mk. stieg. Um mindestens 288 Mk. hätte er steigen müssen.

Handelsfragen der Textilindustrie.

Um die Einführung der metrischen Garnnumerierung.

Wir hatten kürzlich eine Erklärung der Handelskammer zu M.-Gladbach gegen die Bestrebungen, in Deutschland die metrische Garnnumerierung einzuführen, veröffentlicht. Hierzu nimmt jetzt der Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner Stellung. Er teilt mit, daß der Arbeitsausschuß der deutschen Baumwollspinner-Verbände, welcher von den in Deutschland laufenden etwa 12 Millionen Spinn- und Zwirnschäften 11,5 Millionen Spindeln, also 96 Proz., in sich schließt, bereits am 21. Januar 1916 einstimmig beschlossen hat, bei der Reichsregierung in einem begründeten Bericht die baldige gesetzliche Einführung der metrischen Garnnummer unter Gewährleistung einer angemessenen Uebergangsfrist wärmstens zu befürworten. In dem Arbeitsausschuß sind folgende Spinnerverbände vereinigt: Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner, Verein Süddeutscher Baumwoll-Industrieller, Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer, Elba-Lothringisches Industriellen-Syndikat, Verband der Wigogne-Spinnereien von Verdun-Grimsdorf, Zweizylinder-Spinnerverband und Verband der Abfallspinnereien. Sämtliche Verbände haben sich ihrerseits für die Einführung der metrischen Nummer ausgesprochen. Aber nicht nur mit diesen Fachverbänden setzt sich die M.-Gladbacher Handelskammer in Widerspruch, vielmehr auch mit den maßgebenden Reichsbehörden, welche im Gegensatz zu der Kammer und dem Beschluß des Deutschen Handelstages den gegenwärtigen Zeitpunkt für durchaus geeignet halten, die Frage der metrischen Nummer zum Abschluß zu bringen. Die Behörden drängen wegen der Regelung unserer Zollverhältnisse und wegen der Neuordnung unseres Handels nach dem Kriege auf eine Entscheidung. Bei einer eingehenden Verhandlung an maßgebender Reichsstelle hat sich der handelspolitische Ausschuß des deutschen Webstoffgewerbes einstimmig für die Aufstellung der Zölle nach metrischer Nummer ausgesprochen. In diesem Ausschuß sind Spinner und Weber aus allen Teilen unseres Vaterlandes vereinigt. Stark vertreten sind die Verbraucher feiner Garne, die bisher auf englische Spinnereien vielfach angewiesen waren. Sie haben keine Bedenken wegen der metrischen Nummer, wie dies die Denkschrift von M.-Gladbach irrtümlicherweise annimmt.

Die englischen Baumwollspinnereibesitzer haben auch zu der Frage Stellung genommen. Die Erfolg verheißenden Verhandlungen in Oesterreich und dem Deutschen Reiche nach

dieser Richtung hin sind nicht ohne Eindruck in England geblieben. Aus diesem Grunde wurden die Handelskammern und sonstige öffentliche Institute aufgefordert, ihre Meinung abzugeben. Man darf auf den Ausgang der eingeleiteten Bewegung gespannt sein, da bekannt ist, daß die einheitliche Einführung des metrischen Systems bisher nur an dem Widerstande der englischen Textilindustriellen gescheitert ist.

Rohstofffragen der Textilindustrie.

Günstige Ausichten für die Flachsverfertigung Deutschlands.

Wie wir von gut unterrichteter Seite hören, ist der Flach in allen Teilen Deutschlands ganz vorzüglich gediehen. Auch mit den Ernteergebnissen in Belgien und in dem besetzten Osten, in welchen Gebieten, wie in Deutschland, ganz erhebliche Flächen mit Flach bebaut wurden, darf man zufrieden sein. Sonach ist nicht zu zweifeln, daß die Versorgung des Heeres und der Marine mit Reinerezeugnissen in ausreichendem Maße erfüllt werden kann.

Ablieferung der Flachsernte.

Durch Bekanntmachung vom 12. Juli ist ebenso wie das Hanfstroh sämtlicher Strohflachs, Küstflachs und ausgearbeiteter Flach, alter wie diesjähriger, einheimischer wie ausländischer Ernte, beschlagnahmt. Die Landwirte dürfen ihren Flach nur an die Kriegs-Flachsbaugeellschaft G. m. b. H., Berlin, oder an die mit Ausweis der Kriegsrohstoffabteilung des preussischen Kriegsministeriums versehenen, amtlich ernannten Aufkäufer, deren Namen vom Landratsamte zu erfahren sind, veräußern. Die Kriegs-Flachsbaugeellschaft hat nicht nur das alleinige Recht, sondern auch die Pflicht zur Abnahme des angebotenen Spinnflachses. Bei der Bewertung des Flachses kann auf weitgehendes Entgegenkommen gerechnet werden; soweit es sich um spinnbare Qualitäten handelt, sind außer einer oberen Preisgrenze auch Mindestpreise festgesetzt, die nicht unterboten werden dürfen. Ueber die Preise nicht verpinnbarer oder lediglich in Abfallspinnereien verwendbarer Flachse werden sich die Aufkäufer mit den Landwirten zu einigen suchen. Die Preise betragen per Doppelzentner für lufttrocken (bei starkem Besatz mit Unkraut Abzüge) Stengelflachs 16—22 Mk., Köstflachs 26—34 Mk., Bredflachs 100—140 Mk., Schwing-Flach 80—120 Mk., Knick-Flach 100—140 Mk., Leinwand-Schwingflachs 160 bis 240 Mk. und Wasserrübe-Schwingflachs 200—280 Mk. Halbgeschwungener und Schneiderischer Knickflachs werden entsprechend bewertet werden.

Seidenzucht in Plauen.

Im dortigen Refersenzlazarett war auf Veranlassung von Frau Landgerichtspräsidentin v. Weber durch den Soldaten Schmidt ein Seidenraupenzuchtversuch unternommen worden. Er ist durchaus geglückt. Sämtliche aus dem Zoologischen Garten in Dresden bezogenen Rüpchen haben sich gut entwickelt und eingesponnen. Es konnten 210 Kokons im Gesamtgewicht von 382 Gramm an den Deutschen Seidenverband in Dresden, Wallstraße 15, abgefordert werden. Der Preis dafür ist noch nicht bestimmt. Verjuchweise hat man einen Kokon zurückbehalten; aus ihm ist ein Schmetterling ausgeflogen, der im schönsten Sonnenschein in Freiheit gefloht worden ist. Nach den bisherigen guten Erfolgen soll nun im nächsten Jahre die Seidengewinnung in größerem Maßstabe betrieben werden, und nun wäre es auch zu wünschen, daß von anderer Seite, etwa von den Schulen, den Altenheimen, Waisen-, Kranken- und Armenhäusern Vorbereitungen für die Aufnahme der Seidenraupenzucht getroffen würden. Zu diesen Vorbereitungen gehört an erster Stelle die Anpflanzung von Maulbeerbäumen oder Maulbeerbüschen. Die dazu erforderlichen Pflanzen dürften nicht schwer zu beschaffen sein; der Botanische Garten in Dresden wird gewiß gern seine Hilfe dazu leisten.

Deutsche Wollkäufe in Argentinien.

Nach einer im „Tropenpflanzer“ wiedergegebenen Mitteilung des Korrespondenten der „Times“ in Buenos Aires haben die Deutschen, angeblich sogar die deutsche Regierung, seit über einem Jahre große Wollvorräte in Argentinien und Uruguay angekauft und hatten im Juni 1915 schon für 3 Mill. Pfd. Sterl., im Februar 1916 für 5 Mill. Pfd. Sterl. und jetzt für 6 Mill. Pfd. Sterl. dort im Besitz. Zur Ersparrung von Lagerkosten wurde sie in die dort liegenden deutschen Schiffe verladen.

Soziale Rechtfprechung.

Aus der „Gewöhnungs“praxis der Berufsunfallgenossenschaften.

Eine verständige Entscheidung fällt am Mittwoch, den 8. August, das Oberversicherungsamt Erfurt. Der Sachverhalt ist folgender: Der Bierfabrikant Graf in Schmiedefeld (Kreis Schleusingen) verunglückte im Jahre 1893 so schwer, daß ihm das rechte Bein abgenommen werden mußte und er lange Zeit, auch jetzt noch zuweilen wochenlang, bettlägerig war. Die Brauerei- und Mälzereibergwerks-Gesellschaft setzte die Rente dauernd auf 100 Proz. im Betrage von monatlich 50 Mk. fest. Am 1. Dezember 1915 wurde dem Graf mitgeteilt, daß seine Rente um 20 Proz. gekürzt werde, weil in seinem Zustande eine „Besserung“ eingetreten sei und er sich auch an den Verlust des Beines gewöhnt habe. Ein Gutachten eines Herrn Professors Bahl lautete dahin, daß Graf zu leichter Heimarbeit fähig und bei der ausgedehnten Glasindustrie in Schmiedefeld unschwer Arbeit finden könne. Daß G. übrigens schon Arbeit verrichte, bewiesen dessen schwelge Hände. Demgegenüber befandete der Ortsvorsteher von Schmiedefeld, daß es ausgeschlossen sei, daß G. irgendwelche Arbeiten verrichten könne, denn Krüppel würden auch in der dortigen Industrie nicht beschäftigt. Die Frau des Klägers befandete vor dem Oberversicherungsamt, daß ihr Mann das künstliche Bein nicht tragen könne, weil es zu lang sei, und die Schwelien in den Händen seien durch das Festhalten der Krücken entstanden.

Das Oberversicherungsamt sprach dem Kläger die Vollrente wieder zu. Von einer Gewöhnung an den Verlust des Beines könne keine Rede sein, ebenso wenig von einer Besserung der Arbeitsfähigkeit, und auch die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes sei nicht so, daß G. Beschäftigung finden könne.

Die Ausbildungszeit der Rekruten gilt nicht als „Teilnahme an Kriegereignissen“!

Das Landgericht in Leipzig hat am 6. Juli 1915 so entschieden. Der in Folge des Krieges zu den Fahnen einberufene Ehemann der Klägerin war während seiner Ausbildung als Ersatzrekrut im Inland an einer hiermit nicht im Zusammen-

hang stehenden Unterleibsentzündung erkrankt und am 20. Februar 1915 in einem inländischen Militärhospital verstorben. Er war seit dem 18. Mai 1911 bei einer Versicherungsgesellschaft mit 4000 Mk., zahlbar beim Ableben oder spätestens am 31. Mai 1947, unter Ausschluss der Kriegesgefahr versichert. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft bestimmen in ihrem § 8:

„Stirbt der Versicherte während seiner Teilnahme an Kriegereignissen oder infolge seiner Teilnahme an denselben innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges, ohne daß die Uebernahme der Kriegesgefahr von der Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist, so ist die Gesellschaft nur zur Zahlung des am Todestag vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet.“

Die Frau des Verstorbenen verlangte jedoch die Auszahlung der vollen Versicherungssumme, weil der Tod nicht „bei Teilnahme an Kriegereignissen“ erfolgte. Die Gesellschaft lehnte die Zahlung ab, weil sie auch die Ausbildung „als durch den Krieg bedingt“ ansieht und infolgedessen als „Teilnahme an Kriegereignissen“ bezeichnet. In den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung (Zusatzheft 1916) ist eine ausführliche Wiedergabe der rechtlichen Gründe des Gerichts enthalten, die den Auffassungen der Klägerin beitreten und dazu führten, daß das Gericht die Gesellschaft zur Zahlung der vollen Versicherungssumme verurteilte.

Diese Entscheidung kann für viele Kriegsteilnehmer von Bedeutung werden.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Neutral-Moresnet.

Am 14. Juli d. J. brachten wir an dieser Stelle einen ausführlichen Bericht über das Elend der Textilarbeiter in Neutral-Moresnet. Wir wiesen darauf hin, wie nach vielen Bemühungen seitens der Organisation es nun doch auch gelungen sei, den unter der allgemeinen Kriegslage leidenden Neutral-Moresneter Textilarbeitern auch die Erwerbslosenfürsorge zuzuwenden. Leider ist bis heute noch nicht die Auszahlung von Unterstützungen dortselbst bewirkt worden. Wo die Schuld eigentlich für diese Verzögerung zu suchen ist, ist auf den Moment noch unklar. Seitens unserer Organisation wird alles aufgegeben, um den Moresnetern zu Hilfe zu kommen. Zuletzt haben wir uns am 10. August an das Reichsamt des Innern gewandt und um dringende Beschleunigung des Falles gebeten.

Wir haben uns genötigt, jetzt noch einmal auf die Sache in der Presse zurückzukommen, da unser damaliger Artikel auch in die Tagespresse übergegangen war und man nach der Lage der Dinge damals innerhalb weniger Tage die Unterstützungsaktion in Neutral-Moresnet als wirklich in die Wege geleitet und praktisch durchgeführt zu sehen glaubte. Hoffen wir, daß nun endlich, nachdem die Angelegenheit doch schon seit dem 12. Februar d. J. schwebt, die Leute in die so bitter notwendigen Hilfsmaßnahmen einbezogen werden.

Volksversicherung.

Bei der Kriegsvericherungskasse der Volksfürsorge

waren am 31. Juli 1916 für 49 776 Kriegsteilnehmer 73 683 Anteilscheine gelöst und dafür 386 415 Mk. eingezahlt worden. Diese Summe kommt nach Schluß des Krieges restlos unter die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Versicherten zur Verteilung.

Militärisches.

(Sch.) Die Feststellung der Rente erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, zumeist leider ohne Begründung. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb dreier Monate Einspruch eingelegt werden. Der erste Bescheid wird vom Regiment erteilt. Auf Einspruch entscheidet das Generalkommando als zweite Instanz. Aus weiterem Einspruch entscheidet das Kriegsministerium in den allermeisten Fällen als letzte Instanz. In gewissen Fällen kann gegen die Entscheidung der obersten Militärbehörde Klage beim Landgericht erhoben werden. Das muß innerhalb sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung durch das Kriegsministerium geschehen. In vielen Fällen wird dieser Bescheid aber nicht schriftlich zugestellt, sondern nur gegen Unterschrift vorgelesen. Dies geschieht zumeist durch die Gemeindebehörden. Diese Art der Zustellung ist unzulässig. Der Kriegerrwitwe wird dadurch auch jede Möglichkeit genommen, sich irgendwelche Rechtsbelehrung zu holen. Wer die jeiliche und geistige Verfassung unserer Kriegerrwitwen kennt, wird es begreiflich finden, daß sie, was ihnen auf irgendeiner Amtsstelle flüchtig vorgelesen wird, nicht im Kopf behalten können. Zum Schutz gegen eine derartige Gesetzeshandhabung und zur Belehrung diene folgender Fall aus der Praxis: Der Witwe D. wird die Hinterbliebenenrente für sich und ihre Kinder angewiesen, ohne daß ihr ein Bescheid zugestellt wurde. Der bewilligte Betrag sprach dafür, daß zuwenig bewilligt worden war. Da vermutet wurde, daß die Rente gekürzt ist, weil die Frau auf Grund der Zivilstellung ihres Mannes eine Pension bekommt, wird vom Arbeitersekretariat beim Generalkommando und dann beim Kriegsministerium um einen Rentenbescheid ersucht. Nach ¼ Jahren teilt dann endlich das Bataillon mit, daß kein Anlag bestche zur Aufhebung oder Minderung der Bewilligungsverfügung. Die Witwe will nun gegen den Militärsekretär Klage stellen und sucht um die Bewilligung des Armenrechts nach. Das Landgericht München lehnt das Armenrecht ab, weil die Frist von sechs Monaten verjährt sei. Es war vom Kriegsministerium geltend gemacht worden, daß der Frau schon am 7. September 1915 der Bescheid gegen Unterschrift durch den Magistrat München befestigt worden sei. Es muß aber festgestellt werden, daß schon am 15. Juli 1915 um Aufschluß und Regelung ersucht worden war. Gegen den Beschluß des Landgerichts wird vom Arbeitersekretariat mit eingehender Begründung Beschwerde eingelegt. Daraufhin erließ der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts München am 21. Juni 1916 (M. 625/16; Beschw. Reg. 266/16) den Beschluß: der Beschwerde ist stattzugeben und das Armenrecht wird bewilligt. In den Gründen heißt es:

„... Was aber die beklagterseits behauptete Fristverjähmung anbelangt, so ist die Ausichtslosigkeit der Rechtsverfolgung aus diesem Grunde nicht anzuerkennen. „Zustellung“ ist enger Begriff als „Eröffnung“ und „Befestigung“; er bedeutet beauftragte Be-

Händigung eines Schriftstückes (§ 170, 190, Z. B. O., während „Eröffnung“ und „Bekanntmachung“ auch mündlich, allenfalls gegen unterschriebene Bestätigung der mündlichen Mitteilung, geschehen kann. (Vgl. § 16 Z. B. O.) Die Begründung des Mannsch.-Verf.-G. zeigt auch deutlich, daß man sich des Unterschiedes gegenüber dem § 114 des R.-Mil.-Penf.-G. von 1871 und des § 150 des R.-Beam.-G. (vgl. auch Art. 177, Bay. Beam.-G.) wohl bewußt war, die strengere Form aber im Interesse der Rechtssicherheit anordnete. „Zustellung“ kann aber an allen Stellen der Militärpensionsgesetzgebung nur überall die gleiche Bedeutung haben. Die Ausführungsvorschriften enthalten kein Wort darüber, daß mündliche Eröffnung gegen Unterschrift zulässig sein soll; sie lassen nur zwischen den zustellenden Behörden und Beamten oder sonstigen Behördungsmitgliedern eine gewisse Auswahl zu. Eine abweichende Uebung der untergeordneten Militärbehörden kommt nicht in Betracht, soweit sie, wie hier, nicht mehr durch die Worte des Gesetzes gedeckt wird. Nach dem Zweck des Gesetzes kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß eine unzulässige Zustellung oder Bekanntgabe, die gar keine Zustellung ist, die Klagefrist ebenfalls eröffnen soll. . . . Es bedarf also keiner Erörterung, ob ohne Zustellung die Klage gegen eine lediglich mündlich bekanntgegebene Entscheidung als verfrüht abgewiesen werden müßte oder ob solchenfalls nur der Fristbeginn nicht eingetreten, der Klageweg aber eröffnet ist, weil die Entscheidung über den behaupteten Fristablauf dem Gericht nicht entzogen werden kann. . . .“

Die Mängel auf dem Gebiete der Mannschaftsverorgungs- und Militärhinterbliebenengesetzgebung sind schon genügend gekennzeichnet worden. Bis zur endlichen Abstellung dieser Mängel muß versucht werden, die Beteiligten, vor allem aber die Witwen unserer gefallenen Kollegen, durch allgemeine Aufklärung vor den größten Schäden zu bewahren.

Für unsere Frauen.

Frauenarbeit in der Industrie.

Ueber die Zunahme der Frauenarbeit in der deutschen Industrie hat das Kaiserliche Statistische Amt im „Reichs-arbeitsblatt“ eine Arbeit veröffentlicht. An der Hand von Mitgliederlisten der deutschen Krankenkassen weist es darin nach, daß die Heranziehung von Frauen zur Industriearbeit während des Krieges eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Aber schon im Frieden hat man seit Jahrzehnten eine ständig steigende Zunahme der Frauenarbeit zu verzeichnen.

So waren 1882 von 7 340 789 in der Industrie beschäftigten Personen 20,6 Proz. weiblichen Geschlechts, nämlich 1 509 167; im Jahre 1895 befanden sich unter 10 269 269 Beschäftigten bereits 22,8 Proz., nämlich 2 339 325 weibliche, und im Jahre 1907 war die Zahl auf 24,5 Proz., nämlich auf 3 529 513 weibliche unter insgesamt 14 435 922 Beschäftigten gestiegen. In den Kriegsjahren jedoch erhöhte sich die Zahl der beschäftigten Frauen ganz außerordentlich. Eine hierüber Auskunft gebende amtliche Betriebszählung liegt noch nicht vor. Dagegen veranschaulichen diesen Aufschwung die Zahlen der versicherten Mitglieder der Krankenkassen. Nach den Ausweisen waren in den berichtenden Krankenkassen verichert:

| im Jahre | Personen | | Von je 100 Versicherten waren | |
|------------|-----------|-----------|-------------------------------|----------|
| | männliche | weibliche | männlich | weiblich |
| 1914 . . . | 6 180 912 | 3 508 164 | 63,7 | 36,3 |
| 1915 . . . | 5 254 170 | 3 839 671 | 57,8 | 42,2 |
| 1916 . . . | 5 288 922 | 4 798 472 | 52,5 | 47,5 |

In einigen Berufen (Textil-, Papierindustrie usw.) hat die Zahl der weiblichen Arbeiter die der männlichen bereits überflügelt. Das wird nach dem Kriege erst recht in die Erscheinung treten; denn der Andrang weiblicher Arbeitskräfte steigt bedeutend. Nach den neuesten Untersuchungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes verhält sich auf dem Arbeitsmarkt das Angebot weiblicher Kräfte zur Nachfrage wie zwei zu eins; von 100 sich zur Arbeit drängenden Frauen konnten knapp 66 eingestellt werden. Seit 1914 hat die Zahl der weiblichen Arbeitssuchenden bei den Arbeitsnachweisen um 80 000 zugenommen, und von den insgesamt 183 126 Frauen, die im Mai 1916 arbeitslos waren, konnten rund 100 000 nicht untergebracht werden. Je 100 offenen Stellen standen 162 arbeitssuchende Frauen gegenüber; auf je 100 arbeitssuchende Frauen kamen im Mai 1916 nur 61,7 offene und nur 45,5 besetzte Stellen. — Da für die Hunderttausende von Kriegswitwen und weiblichen Kriegswaisen nach dem Kriege geradezu eine Notwendigkeit vorliegen wird, Verdienstmöglichkeiten in der Industrie zu suchen, so werden diese Zahlen noch weiterhin steigen, und es ist, so bemerkt dazu der „Reichs- und Staatsanzeiger“, nur natürlich, daß dieses Problem weite Kreise ernstlich beschäftigt.

Berichte aus Fachkreisen.

Apolda. Die letzte abgehaltene Mitgliederversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes der Filiale Apolda am Sonnabend, den 19. August, hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des im Kriege gefallenen Kollegen Karl Schulze durch Erheben von den Plätzen geehrt. Dann gab Kollege Gutberlet ausführlichen Bericht von der in Bamberg am 23. Juli 1916 abgehaltenen Reichskonferenz. — Weiter wird scharf das Verhalten der Apoldaer Gemeindeverwaltung in bezug auf die Erwerbslosenfürsorge kritisiert, da in vielen Fällen die beschlossene Unterstützung nicht voll zur Auszahlung kommt und die Bedürftigkeit gar zu engherzig aufgefaßt wird. Ferner bedauern es die Versammelten, daß der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung nicht die zwei Anträge des Deutschen Textilarbeiterverbandes der Filiale Apolda erledigt hat. Die Versammlung ist der Meinung, daß bei gutem Willen die Anträge bereits hätten erledigt werden können mit Rücksicht auf die Not, die bei sehr vielen Textilarbeitern und Arbeiterinnen vorhanden ist. Die Textilarbeiter und Arbeiterinnen beauftragen den Vorstand, diese ganze Angelegenheit nicht aus dem Auge zu lassen und bei dem Gemeindevorstand in dieser Hinsicht vorstellig zu werden, wenn es sich notwendig macht. — Wir möchten an dieser Stelle alle Kollegen und Kolleginnen ersuchen, keine Versammlung zu versäumen, denn die Zeit ist sehr ernst.

Krefeld. Aus den hiesigen Stoffwebereien. Wiederholt sind in der letzten Zeit die Arbeiter und Arbeiterinnen der hiesigen Stoffwebereien an ihre Organisationsleitungen herangetreten mit dem Wunsch, daß die Verbände bei den Arbeitgeberorganisationen um eine Teuerungszulage vorsprechen sollten. Mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der Anschauungen in Organisationsverhältnissen bei den Stoffwebern und -Weberinnen, haben sich die Leitungen des

deutschen Textilarbeiterverbandes und die des Zentralverbandes christl. Textilarbeiter entschlossen, gemeinschaftlich nachfolgende Eingabe an den Arbeitgeberverband der rhein. Seidenindustrie abgeben zu lassen. An den beteiligten Arbeitern und Arbeiterinnen wird es sein, der Eingabe Nachdruck zu verschaffen, wenn es nötig sein sollte.

Krefeld, den 17. 8. 16.

An den Arbeitgeber-Verband der rhein. Seidenindustrien
z. B. des Herrn Alwin v. Wederath.

Im Auftrage der unseren Organisationen angeschlossenen Textilarbeiter und -Arbeiterinnen gestatten sich die unterzeichneten Organisationsvertreter, den Herren Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes der rhein. Seidenindustrien zu Krefeld den Antrag einer 15 prozentigen Lohnerhöhung als Teuerungszulage zu unterbreiten. Die Lebenslage der Textilarbeiter ist nach nunmehr zweijähriger Kriegszeit und der damit verbundenen fast ungläublichen Teuerung aller Lebens- und Verbrauchsgüter in ein Stadium getreten, das wir als genaue Kenner der Familienverhältnisse unserer Textilarbeiter als erschütternd, traurig, jämmerlich und elend bezeichnen müssen. Wir bitten zu beachten: Was bietet die gleiche Lohnsumme wie vor dem Kriege für einen Kauf- und Kaufwert? — Die von uns erstrebte Teuerungszulage von 15 Proz. der Lohnsumme reicht ja gewiß bei weitem nicht aus, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen der früheren und jetzigen Lebensmöglichkeit. Sie ist als sehr bescheiden zu bezeichnen. Wir hoffen daher auch mit Bestimmtheit, bei den Herren Fabrikanten Zustimmung zu finden. Durch den Mangel sowie auch durch die Beschlagnahme des verschiedenen Rohmaterials ist die Textilindustrie in diese ungunstige Lage gekommen. Auch das Herstellungsverbot verschiedener Waren trägt zum großen Teil Schuld an der mißlichen Lage der Textilindustrie. Das „Durchhalten“ für Lebens- und Existenzmöglichkeit ist gerade bei den Arbeitern und Arbeiterinnen der Textilindustrie eine sehr schwere Aufgabe. Da hilft Zureden allein nicht mehr, da helfen keine guten Ratsschläge, da muß das gute Beispiel obwalten. Wir bitten deshalb um eine recht baldige und zustimmende Antwort seitens des Arbeitgeberverbandes. Wir wollen noch bemerken, daß bei Vorstelligen der Arbeiter in einzelnen Betrieben die Herren Fabrikanten erklärten, sie selbst könnten der Sache nicht näher treten; diese Wünsche könne nur der Arbeitgeberverband ordnen.

Sollten Sie gewillt sein, mit uns noch eine Aussprache zu wünschen, so sind wir dazu bereit und sehen Ihrer gefl. Zuschrift entgegen.

Hochachtungsvoll

Für den Deutschen Textil-Arbeiter-Verband
H. Briggemann, Albrechtplatz 1.
Für den Christl. Textil-Arbeiter-Verband
Joh. Müller, Luis. Kirchstraße 40.

Sagan. Textilarbeiterversammlung. Am Sonnabend, 12. August, fand eine gutbesuchte Mitgliederversammlung im Gewerkschaftslokal statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der verstorbene Kollegin Frau Klinge, des Presserearbeitsers Wilhelm Benisch und der im Felde gefallenen Kollegen Richard Kühn, Albert Pohl und Tschäge. Zu Ehren der Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Weiter gab die Kassiererin den Kassenbericht vom 2. Quartal. An Einnahme war zu verzeichnen 686,85 M., an Ausgabe 688,81 M. Dann gab der Gauleiter Otto Fritsch einen sehr ausführlichen Bericht von der Reichskonferenz in Bamberg. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Im „Verschiedenen“ wurden lebhaftige Klagen geführt über die Neuerungen der leitenden Personen in der Mos-Löw-Beerischen Fabrik gegenüber den Weberinnen, sobald diese durch schlechtes Material und Einstellung der Waren nicht auf ihren Lohn kommen. Bei der Militärarbeit (Mannschaftsbeden), welche neu eingeführt wird, kommt es vor, daß geübte Weberinnen täglich bis eine Mark verdienen. Auch gibt es dies Jahr für dieselbe Arbeit 3 Pf. pro 1000 Schuh weniger als im Vorjahr. In bezug auf die schlechten Löhne für Militärarbeit soll eine Kommission vorstellig werden.

Die Kommission wurde vom Direktor der Mos-Löw-Beerischen Fabrik, Herrn Hanat, am Montag empfangen, doch wurde sie mit ihren Wünschen bis Donnerstag vertröftet. Die Weber und Weberinnen wollten ihn Anliegen aber bald erledigt wissen und ließen deshalb am Dienstag früh 6 Uhr alle ihre Webstühle stehen und gingen nicht eher an zu arbeiten, bis sie eine genügende Zusage erhielten. Nach dreistündigem Verhandeln unter Zuhilfenahme des Kollegen Kortmann, welcher der Textilarbeiter-Unterstützungskommission angehört, wurden auf verschiedene Waren Lohnerhöhungen bewilligt. Bei einigen Arbeiten mehrere Pfennige pro 1000 Schuh. Bei ganz schlechtgehenden Artikeln soll Tagelohn gezahlt werden, der für Arbeiterinnen laut Tarif 2,50 Mark und für Arbeiter 2,60 Mark pro Tag bei zehnstündiger Arbeitszeit beträgt, oder es soll eine dementsprechende Entschädigung gezahlt werden. Von den Arbeitern wurde noch ausgesprochen, daß sie alle wegen der hohen Lebensmittelpreise noch eine Teuerungszulage haben wollten, die schon in anderen Fabriken gezahlt wird. Diese Angelegenheit wollte Herr Hanat aber erst mit dem Gauleiter des Textilarbeiterverbandes regeln. Zu diesem Zweck fand nun am Mittwoch eine Betriebsbesprechung der erwähnten Firma in Weils Lokalitäten statt. Der große Saal mit seinen geräumigen Nebenzimmern war bis auf den letzten Platz gefüllt. Gauleiter Fritsch hielt ein Referat über die erledigten Lohnangelegenheiten und besprach nochmals die Notwendigkeit der Teuerungszulagen. Die Erschienenen waren durchweg der Meinung, daß eine Teuerungszulage notwendig sei. Es wurde ein Satz von 2 M. pro Woche und Person angenommen. Während der Versammlung wurden 68 Neuaufnahmen für den Verband gemacht. Am Donnerstagsvormittag wurde dann wieder die gewählte Kommission mit dem Gauleiter Fritsch vorstellig. In der Verhandlung, an der von Seiten der Firma Herr Ignaz Weiß und Herr Direktor Hanat teilnahmen, wurden die Beschwerden zur allseitigen Zufriedenheit erledigt. Die Firma zeigte sich entgegenkommend und bewilligte eine Teuerungszulage in derselben Höhe, wie sie die Saganer Wollspinnerei und Weberei schon seit längerer Zeit auszahlte. Auch wurde bezüglich der schlechtgehenden Webartikel durch Verhandlungen in der Weberei eine bedeutende Erleichterung und Verbesserung erzielt. Die Arbeiterschaft hat also eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage erreicht, möge sie daraus die Lehre ziehen, daß sie durch festen Zusammenhalt in der gewerkschaftlichen Organisation ihre Position zu halten hat. Anerkannt soll werden, daß die Verhandlungen trotz der entzündeten gespannten Stimmung in recht sachlicher Weise geführt worden sind. Die bewilligte Teuerungszulage trat schon vorige Woche in Kraft. Bei etwa auftauchenden Wünschen und Beschwerden dürfte es stets angebracht sein, sich an die zuständige Organisationsleitung zu wenden.

Schwelm. (Eine neue Praxis?) Der Deutsche Textilarbeiterverband hatte für Sonntag, den 20. August, eine Versammlung der Verbandsmitglieder von Langerfeld, Schwelm, Beckader und Blombacherbach nach Langerfeld einberufen. Ein Vortrag sollte die Aufgaben und die Tätigkeit der Gewerkschaften während und nach dem Kriege behandeln. Die Versammlung war dem Landratsamt in Schwelm angemeldet worden. Am 19. August ging der Geschäftsstelle des Verbandes von dem genannten Amt ein Schreiben zu, in dem aufgefordert wurde, das Manuskript der Rede einzureichen. — Es ist wohl bekannt, daß bei öffentlichen Versammlungen die Niederschrift des Vortrages verlangt worden ist. Ganz neu scheint aber die landrätliche Praxis zu sein, nunmehr auch für einen abgeschlossenen Mitgliederkreis die gleichen Bedingungen zu stellen. Anderwärts ist der Textilarbeiterverband diesen Schwierigkeiten noch nicht begegnet und es ist nicht zu verstehen, weshalb die Verbandsleitung im Kreise Schwelm nicht in gewohnter Weise mit ihren Mitgliedern verkehren kann. Jedenfalls hat der Verband keine Lust, den Wünschen des Landratsamtes nach der gemollten Richtung hin Rechnung zu tragen. Bemerkte sei aber

doch, daß die Geschäftsleitung in dem Bestreben, den Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, diese Störungen nicht erwartet hätte.

Aus der Seilerbewegung.

Achtung! Seiler, Spießer, Hilfsarbeiter. Achtung!
Einzelne Gruppen unseres Textilberufes führen ein recht bescheidenes Dasein. Sie träumen wie das Dornröschen im Verborgenen, das erst durch den sie rettenden Prinzen zu tatkräftigem Leben erweckt werden mußte. Nur auf Augenblicke erwachen sie aus ihrem Dämmerzustand, gähnen schlaftrunken, reden großlich die Hände empor und beklagen sich, daß für sie nichts getan wird — sie sollen nur Beiträge zahlen — und schlafen dann weiter, in dem selbstgefälligen Bewußtsein, ihre Pflicht getan zu haben. Eine dieser Gruppen ist unsere liebe Seilerbranche. Sie ist wohl die einzige Gruppe unserer Textilindustrie, die von Kriegsbeginn an einen dauernd guten Geschäftszustand hatte; auch die Materialknappheit und Materialbeschlagnahme konnte hieran wenig ändern, weil fast ausschließlich für Seeresbedarf gearbeitet wurde. Nun hat die gesamte sogenannte Kriegsindustrie es tadellos verstanden, diese günstige Konjunktur für sich nutzbar zu machen; teilweise haben auch die Arbeiter hierbei profitiert — durch erhebliche Aufbesserung der Löhne und durch günstige Abschlässe von Tarifen. Das Verlangen nach all diesen Vorteilen ist auch bei unsern Kollegen der Seilerbranche vorhanden, aber nichts rührt sich, um die hierzu notwendigen Schritte zu unternehmen. Der Vorstand des Deutschen Seiler- und Kneppschläger-Verbandes hielt in Berlin am 27. März d. J. eine außerordentliche Versammlung ab, die aus ganz Deutschland von 106 Teilnehmern besucht war, um unter anderem auch über die Bildung einer Lieferungsgenossenschaft zu beraten. Beschlossen wurde: „Es wird eine Kriegs-Auftrags-Verteilungsstelle der deutschen Seiler und Kneppschläger gegründet. Der Sitz ist Berlin. Zum Geschäftsführer wird Herr Schuch ernannt. Den Unterverbänden wird anheimgestellt, sich korporativ zu beteiligen.“ Die Unternehmer und Meister des Seilergewerbes haben hierdurch wenigstens den guten Willen gezeigt, das Gewerbe zu heben und für sich Vorteile zu erringen. Wie steht es nun mit der Arbeiterchaft? — In den Groß-Berliner Seilereien und Spießereien sind während der Kriegszeit gute Lohnerfolge erzielt worden, über die wir auch jenseits berichtet haben, aber wie sieht es in den anderen Verwaltungsstellen aus, in denen Seilereien oder Bindfadenfabriken vorhanden sind? Von ihnen hört und sieht man nichts. Sollen aber wirkliche und dauernde Vorteile für das Seilergewerbe erreicht werden, so müssen hieran auch die Arbeiter beteiligt sein. Dann ist aber auch die Möglichkeit vorhanden, die Preis- und Lohnverhältnisse für bestimmte Bezirke gleichmäßig zu regeln und der Preis- und Lohnunterbietung ein Ende zu bereiten. Dieser Frage näher zu treten, soll hiermit angeregt sein. Wir ersuchen deshalb die Kollegen des Seilergewerbes allerorts, an unsern Zentralvorstand das Ersuchen zu stellen, hier handelnd eingzugreifen; die Berliner Verwaltung hat das bereits getan, nun liegt es an euch, Kollegen im Reich, daselbe zu tun! Erwacht, ermannt euch zu tatkräftigem Handeln! Ergreift die günstige Gelegenheit! Auf, ihr Seiler!

Sommerabend hinter der Front.

Goldiger Abendhimmel glänzt über friedlichen Dächern,
In rosigem Schimmer glüht der Fenster Sonnenwiderlechein,
Auf leichten Schwingen fliehet, gedämpft von grünen Tächern,
Sich eine sternentzarte, laue Sommernacht herein.
Alles ist so still! Kein Laut erschreckt die Seele, —
Leis zieht die Träume mit den Sternen hin —
Ach, daß kein einziger das Ziel verfehlet!
Es liegt so viel für Weib und Kind und ferne Heimat drin. —
Eugen Fritsch, z. Bt. im Felde.

Briefkalten.

N. S. Plauen. Sie haben recht. Es gibt sogar einen noch größeren Webstuhl. Wir berichteten über ihn in Nr. 19 unseres Blattes des Jahrganges 1913. Es handelte sich um den größten Webstuhl der Welt. Er befand sich damals in einer sächsischen Weberei. Eine Ausbildung von ihm brachte die Nr. 16 (20. April 1913) des sozialdemokratischen Unterhaltungsblattes „Neue Welt“. Dieser Webstuhl hat eine Länge von 23 Meter. Es können auf ihm Stücke bis zu 18 Meter Breite gewebt werden. Der Stuhl war gebaut worden, um die in den Papierfabriken an Papiermaschinen verwendeten „endlosen“ Filzstreifen herzustellen zu können. Der Schützen macht den Weg von 18 Meter in jeder Minute 12 mal hin und her. Die Höhe der Maschine mißt 3 Meter, die Tiefe 4 1/2 Meter, und das Gewicht beträgt 35000 Kilo.
Soran N.-L. Unserem Erachten nach haben Sie leider keinen Anspruch. Eine Rückzahlung von Beiträgen kommt überhaupt nicht mehr in Betracht, sondern nur noch die Hinterbliebenrente, die nur in Witwen- und Waisenrente, nicht aber auch in Elternrente besteht. Vielleicht käme aber irgendeine sonstige Zuwendung für Sie in Betracht. Fragen Sie doch einmal auf dem Gemeindevorstand an. Zu Ihrer Beruhigung würde es wohl auch beitragen, wenn Sie eine schriftliche Auskunft bei einem Arbeitersekretariat einholen. Wenden Sie sich an das Sekretariat in Guben, Langestr. 4.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.
Vorstand.
Sonntag, den 3. September, ist der 36. Wochenbeitrag fällig.
Adressenänderungen.
Gau 7. Rüssen. V: Ludwig Zettmeier, Gebastianstr. 10. K.: Emma Hadt, Schrannergasse 3 I.
Totenliste.
Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.
Augsburg. Konrad Schneider, Weber, 20 J. Anton Birzmeier, Graveur, 35 J.
Chemnitz. Friedrich Emil Preuß, Weber, 41 J.
Crimmitschau. Oswald Rebold, Weber, 38 J.
Großschönau. Edmund Fichtner, Weber, 36 J.
Kassel. Franz Schläpfe, Weber, 26 J.
Rotibus. Fritz Hunger, Weber, 33 J.
Krefeld. Karl Tolles, Färber, 31 J. Heinrich Braun, Färber 45 J. Jakob Püllmann, Teppichweber, 30 J. Leonhard Thijssen, Färber, 30 J.
Oberlungwitz. Paul Selbmann, 33 J. Fritz Reich, 28 J.
Reichenbach i. B. Fritz Jungahn, 23 J. Paul Vogel, 32 J. Paul Arzt, 29 J. Max Morgner, 37 J. Alfred Richter, 35 J. Paul Wolf, Heinsdorf, 30 J.
Werdau. Arno Thiel, Krempel-auspüßer, 25 J.
Gestorbene Mitglieder.
Crimmitschau. Gustav Seidel, 63 J., Unglücksfall.
Finstertal. Berta Kafel, Weberin, 57 J., Nierenleiden.
Leipzig. Martha Ulrich, 21 J., Nierenleiden.
Sirach. Albert Schauble, Basel, Färber, 32 J.
Oberlungwitz. Karl Gentschel, 96 J., Schlaganfall.
Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 2. September.

Verlag: Karl Hüsch. — Verantwortlich für die mit * versehenen Artikel Hermann Krähig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Bornäris Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Eämtlich in Berlin.

Gelegene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.